

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Neufassung des Vertrags über die Finanzierung der Verbraucherberatung im Quartier einschließlich Betrauungsakt**

### Beschlussorgan

Rat

| Gremium                         | Datum      |
|---------------------------------|------------|
| Ausschuss Soziales und Senioren | 24.06.2019 |
| Finanzausschuss                 | 08.07.2019 |
| Rat                             | 09.07.2019 |

### Beschluss:

Der Rat stimmt der als Anlage beigefügten Neufassung des Vertrages einschließlich Betrauungsakt zwischen der Stadt Köln und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. über die Durchführung einer Verbraucherberatung im Quartier zu und beauftragt die Verwaltung, den Vertrag entsprechend abzuschließen.

### Alternative:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen einen Vertrag über Verbraucherberatung im Quartier einschließlich Betrauungsakt abzuschließen, der – unter Verzicht auf eine zusätzliche Landesförderung von 50 % und die damit einhergehenden Stellen- und Aufgabenausweitungen – nur die tarifvertrags- und preissteigerungsbedingten Mehrkosten abdeckt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

|  |                               |   |         |
|--|-------------------------------|---|---------|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>                   | Investitionsauszahlungen      | _____ €   |         |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b> | Aufwendungen für die Maßnahme | <u>86.130</u> €   |         |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2021-2024**

|                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| a) Personalaufwendungen       | _____ €          |
| b) Sachaufwendungen etc.      | <u>155.910</u> € |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____ €          |

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|   |         |
|---|---------|
| a) Erträge                                | _____ € |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____ € |

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) Personalaufwendungen  | _____ € |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____ € |

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**

Der Evaluationsbericht 2017 wurde durch Mitteilung 0465/2018 dem Ausschuss Soziales und Senioren am 19.04.2018 sowie den Bezirksvertretungen Kalk am 03.05.2018 und Chorweiler am 17.05.2018 zur Kenntnis gegeben. Der Bericht „kommt insgesamt zu einem sehr positiven Fazit. Der Ansatz ermöglicht verletzlichen Zielgruppen einen Zugang zu Verbraucherberatung, den diese aufgrund geografischer und psychologischer Hürden bei herkömmlichen zentralen Beratungsstellen oft nicht haben“ (S. 2). Auch in den Sitzungen des Begleitkreises, an dem Vertreter/innen von Stadt Köln, Verbraucherschutzministerium NRW, Verbraucherzentrale NRW, Wohlfahrtsverbänden, Sozialraumkoordinatoren und das wissenschaftliche Institut ConPolicy teilnahmen, wurde dies so gesehen.

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf des Vertrages 2020 - 2024 wurde mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. abgestimmt. Anlage 3 enthält die Kostenkalkulationen der Verbraucherzentrale NRW für den Vertragszeitraum 2020 – 2024. Mit dem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Köln wird eine anteilige 50%-ige Kostentragung durch das Land NRW sichergestellt.

Die Aktualisierung des Vertrages ist aus folgenden Gründen erforderlich:

**DAWI-Betrabung**

Im aktuellen Zuwendungsbescheid des Landes an die Verbraucherzentrale NRW als Basis für die Landesförderung ab 05.05.2017 wurde der Verbraucherzentrale NRW aufgegeben, eine DAWI-Betrabung bei jedem Vertragsabschluss zu bewirken. Dies ist Voraussetzung für die anteilige Förderung des Landes der Angebote in den örtlichen Beratungsstellen. Dem Land sind die jeweils abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

Erhalten die Verbraucherzentrale für bestimmte Dienstleistungen kommunale Finanzmittel, muss im Rahmen eines Betrabungsaktes festgelegt werden, dass es sich bei diesen Zahlungen nicht um eine

(ggf. unzulässige) Beihilfe im Sinne von Artikel 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt. Solche Zahlungen sind immer dann als zulässig zu werten, wenn es sich um **Dienstleistungen** der Daseinsvorsorge handelt, die im **allgemeinen wirtschaftlichen Interesse** erbracht werden (DAWI). Dies setzt einen Betrauungsakt voraus, in diesem Fall durch § 13 des Vertragsentwurfs (Anlage 1).

Angepasst werden mussten auch

- § 8 „Finanzierung“: Die zu berücksichtigenden Kosten werden hierdurch jedoch nicht in der Höhe verändert sowie
- § 9 „Abrechnung und Rechnungsprüfung“: Im Gegensatz zum Vorgängervertrag gibt es nun Regelungen zur
  - jährlichen Spitzabrechnung und Rückzahlung von Überzahlungen.
  - Weiterverwendung von Restmitteln im Folgejahr: Dies ist nun nur bis maximal 10% unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
  - Weiterverwendung von nur bis maximal 10% Restmitteln im Folgevertrags-Zeitraum, unter Anrechnung auf die Folgevertragszahlungen, sollte ein solcher Vertrag zustande kommen (Nach Prüfung der Endabrechnung am Ende des Vertragszeitraumes). Eine Unterzahlung muss durch die Stadt nicht ausgeglichen werden.

### **Laufende Kostensteigerungen**

Bei den Personalkosten sind ab 2020 jährlich 3% Steigerung in der Kostenkalkulation veranschlagt (Anlage 3). Die Notwendigkeit ergibt sich zum einen aus dem Tarifvertrag der Länder, TVL-Abschluss vom 17.02.2017, aus verpflichtend zu zahlenden Tarifsteigerungen, Stufensprüngen und der Einführung der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 9 der Beratungskräfte.

Bei Sachkosten gibt es Steigerungen nur beim Geschäftsbedarf (1%) und bei „Bewirtschaftung Räume“ (Heiz- und Stromkosten, 5%) und höhere IT-Support- und -Lizenzkosten. Die Verbraucherzentrale hat neben den Kostenkalkulationen ausführliche schriftliche und mündliche Erläuterungen vorgenommen, die von der Fachverwaltung geprüft und anerkannt wurden.

Die reinen Telefonkosten werden von der Verbraucherzentrale deutlich niedriger veranschlagt. Das gesamte Kunden-, Termin- und Beratungsmanagement sowie die begleitende Statistik und Vorgangserfassung sollen konzeptionell neu entwickelt werden (vgl. § 3). Auch soll es einen Breitbandanschluss geben, was zu Mehrkosten im Bereich Telefon/Internet/Digitalisierung führt.

### **Teamleitung**

Die Verbraucherzentrale NRW beantragte die Einführung und Förderung einer **Teamleitungsstelle der Verbraucherberatung im Quartier** (1,0 Stelle, EG 10 TV-L).

Der abschließende Evaluationsbericht 2017 wies darauf hin, dass eine koordinierende und leitende Funktion geschaffen werden sollte, um

- die operativ tätigen Mitarbeiterinnen im Quartier zu entlasten, z.B. bei der Erstellung von Präventionsmaterialien und Frühwarninformationen
- die strategische Weiterentwicklung sicherzustellen
- strukturelle Problemlagen in den Stadtquartieren aufzugreifen, zu bündeln und gemeinsam mit der Stadt Lösungsansätze zu erarbeiten und an kommunale Handlungskonzepte wirksam anzuknüpfen.

Insgesamt ergibt sich eine Effektivierung des Ansatzes.

Mittels dieser Koordination könnte darüber hinaus die Reichweite der Verbraucherberatung in alle 11 Sozialraumgebiete des Programms „Lebenswerte Veedel“ erhöht werden, z.B. durch die Aufbereitung von Präventionsmaterialien und Frühwarninformationen – durch eine Nutzung z. B. seitens der Sozialraumkoordination, durch Veranstaltungen in den Sozialräumen oder durch die Schulung von in der Quartiersarbeit tätigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Die Verbraucherzentrale NRW hat einen Antrag mit differenziertem Aufgabenprofil vorgelegt, der von der Fachverwaltung befürwortet wird. Die Mehrkosten betragen 62.553 € in 2020 und 332.102 € über die gesamte Vertragslaufzeit (inklusive 3% Steigerung ab 2021; ohne Gemeinkosten). Die 1,0 Stelle ist in der Kostenkalkulation in Anlage 3 berücksichtigt. Die Mehrkosten werden hälftig von der Stadt und hälftig vom Land getragen. Die Einrichtung dieser Personalstelle erfolgt gemäß § 3 des Vertrags seitens der VZ unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die finanziellen Mittel hierzu genehmigt und bereitstellt.

### **Bei folgenden Paragrafen wurden Details aktualisiert, ergänzt oder hinzugefügt:**

§ 1 Zur Quartiersberatung wird präzisiert, dass sie ergänzend zum zentral gelegenen Angebot in der Innenstadt vorgehalten wird.

§ 2 Die Aufgaben werden auf die Sozialräume bezogen.

§ 3 Mit der Personalausstattung gemäß § 3 kann die Quartiersberatung in 3 Sozialräumen gewährleistet werden. Zusätzlich können für alle 11 Kölner Sozialräume des Programms „Lebenswerte Veedel“ die genannten Präventionsmaterialien, Veranstaltungen oder Schulungen angeboten werden. Vorgesetzte der Beratungskräfte ist die Teamleitung, der wiederum die Leiterin der Beratungsstelle Köln vorgesetzt ist.

§ 5 Die Verbraucherzentrale stellt ihre Arbeit im Sozialraum bei Bedarf auch in sonstigen Gremien vor. Angestrebt wird die Weiterführung des Begleitkreises. Stadt und Verbraucherzentrale entwickeln ein Erhebungsraster, welches Aussagen zur Erfolgsbilanz der Arbeit und zu den Wirkungen in den jeweiligen Sozialräumen ermöglicht.

§ 6 ergänzt Unterstützungsleistungen der örtlichen Beratungsstelle durch die Landesstelle der Verbraucherzentrale.

§ 11 wurde neu eingefügt und regelt Mitteilungspflichten der Verbraucherzentrale.

§ 12 präzisiert Gründe für eine außerordentliche Kündigung sowie die Kündigungsfrist.

### **Finanzierung**

Der Vertrag 2015 – 2019 sah einen jährlichen Festbetrag von 129.100 € vor - beginnend ab 2017, da das Land in den ersten beiden Jahren 100% der Kosten übernahm. Die Kostenkalkulation der Verbraucherzentrale (Anlage 3, Zeile „Anteil Kommune (50%)“) ergibt für 2020 – 2024 einen jährlich steigenden kommunalen Finanzierungsanteil, der in § 8 des Vertrags abgebildet ist – bei gleichzeitig 50 %-igem Finanzierungsbeitrag des Landes.

Dem gegenüber stehen nach Angaben der Verbraucherzentrale nicht verbrauchte Restmittel aus 2017 - 2018 von 52.064 € und prognostizierte Restmittel aus 2019 von 14.100 €, zusammen 66.164 €.

Die Restmittel aus dem Vertragszeitraum 2015 – 2019 werden unmittelbar nach Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 im Jahr 2020 mit den Zahlungen für 2020 verrechnet (§ 8). Deshalb sind im Abschnitt „haushaltsmäßige Auswirkungen“ dieser Vorlage für 2020 86.130 € angegeben, da die Kostenkalkulation für 2020 (152.294 €) um die Restmittel (66.164 €) reduziert wurde.

Die aus dem Vertrag resultierenden Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 ff. in Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Zeile 15, Transferaufwendungen, eingeplant.

Zur Dringlichkeit:

Der Vertrag 2015 - 2019 über die Finanzierung der Verbraucherberatung im Quartier endet zum 31.12.2019. Die Verbraucherzentrale NRW benötigt dringend durch einen Ratsbeschluss Planungssicherheit hinsichtlich der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, da im Falle von Verschlechterungen bei Mitarbeiterkündigungen halbjährige Kündigungsfristen zu beachten wären.

Aufgrund umfangreicher Abstimmungsbedarfe im Rahmen der Verhandlung mit der Verbraucherzentrale insbesondere zur DAWI-Betrauung sowie verwaltungsinterne rechtliche Bewertungen konnte die Beschlussvorlage den Gremien nicht schon früher vorgelegt werden.

**Anlagen**

1. Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Anlage 1 zum Vertrag)
3. Kostenkalkulation Verbraucherberatung im Quartier 2020-2024 (Anlage 2 zum Vertrag)